

Antrag

der Abgeordneten Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor radioaktiven Strahlen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Betrieb von Atomanlagen, der Reaktorunfall von Tschernobyl, der Fallout der Atomwaffentests führten und führen tagtäglich zu einer erhöhten Strahlenbelastung in Luft, Wasser und Boden, die die Gesundheit und das Leben nachhaltig gefährden und zu Gesundheitsschäden führen.

Eine weitere Zukunft der Atomenergienutzung ist nicht zu verantworten, weil die Nutzung der Atomenergie im Widerspruch steht zu dem grundgesetzlich verbrieften Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Nur ein Ausstieg aus der Atomenergienutzung kann dem Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes Genüge tun.

2. Die von der Bundesregierung seit der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl ergriffenen Maßnahmen haben zu keiner Zeit dem gesetzlich gebotenen Schutz der Bevölkerung vor radioaktiven Strahlen entsprochen.

Die willkürliche Interpretation der Strahlenschutzverordnung und die Beschränkung dieser Verordnung nur für den bewußten Umgang mit radioaktiven Stoffen haben das Minimierungsgebot außer Kraft gesetzt, und die Strahlenschutzverordnung hat heute de facto keinen Bestand. Die Verabschiedung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes und die Zustimmung der Bundesregierung zu den EG-Verordnungen Nr. 3954/87 und Nr. 3955/87 haben effektiv zu einer Verschlechterung des Strahlenschutzes beigetragen. Die Bundesregierung und die anderen EG-Länder haben nach Tschernobyl lediglich dafür Sorge getragen, der weiteren Nutzung der Atomenergie alle Hemmnisse aus dem Weg zu räumen und dafür das Recht auf Leben und Gesundheit mißachtet. Die Tatsache, daß heute für Inlandsprodukte und Produkte aus EG-Ländern keine Grenzwerte bestehen, gleichzeitig aber radioaktiv hoch belastete Nahrungsmittel auf dem Küchentisch landen und die Bundesregierung kei-

nen Handlungsbedarf sieht, zeugt von Ignoranz und Willkür in der Strahlenschutzpolitik. Bis zum heutigen Tage setzt die Bundesregierung ihre Politik der Beschwichtigung und Beruhigung fort, statt die Bevölkerung umfassend über die Gefahren radioaktiver Strahlen zu informieren. Alle bisher ergriffenen Maßnahmen sind auf den ungehemmten Warenfluß orientiert und dienen dazu, sich auf die nächste Reaktor-katastrophe verwaltungstechnisch vorzubereiten.

3. Die Strahlenschutzpolitik der Bundesregierung ist für die Öffentlichkeit undurchsichtig und nach wie vor von einer Geheimniskrämerei in den Berechnungen und zugrunde gelegten Daten für die Risikoabschätzung geprägt. Ergebnisse internationaler Studien, wonach durch Niedrigstrahlung verursachte Gesundheitsschäden wahrscheinlich sind und in der Umgebung von Atomanlagen die Leukämierate signifikant erhöht ist (Windscale und Dounray-Großbritannien), finden in der bundesdeutschen Strahlenschutzpolitik bis heute keinen Niederschlag. Die Methode, für die Grenzwertfestlegung eine effektive Dosisberechnung mit entsprechendem Wichtungsfaktor für die einzelnen betroffenen Organe auf der Basis eines sogenannten Mortalitätsfaktors zugrunde zu legen, berücksichtigt und rechnet nur mit statistischen Todeswahrscheinlichkeiten. Die wahrscheinlichen Erkrankungen nicht zu berücksichtigen, spiegelt den Zynismus in der heutigen Strahlenschutzpolitik wider.
4. Strahlenschutzkommission (SSK) und Reaktorsicherheitskommission (RSK), die der Regierung als sachverständige Gremien in Sachen Strahlenschutz und Reaktorsicherheit zu Diensten stehen, decken diese unverantwortliche Politik wissenschaftlich ab. Gerade die Erfahrungen mit diesen Gremien seit Tschernobyl, die einzelnen Empfehlungen der SSK zur Grenzwertfestlegung und Unbedenklichkeitsbescheinigung für hoch kontaminierte Lebens- und Futtermittel, die Persilscheine der RSK für die einzelnen bundesdeutschen Atomanlagen, haben diese Gremien endgültig als Handlanger der Atomindustrie und willfährige Erfüllungsgehilfen einer Politik entlarvt, die weiterhin auf die Nutzung der Atomenergie setzt. Es kann nicht hingenommen werden, daß diese Gremien über das Wohl, die Gesundheit und das Gefährdungspotential für die Bevölkerung in selbstherrlicher Manier unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit entscheiden.
5. Im Mai 1988 hat die Bundesregierung den Entwurf einer Novellierung der Strahlenschutzverordnung vorgelegt. Allein schon das Verfahren, wonach den beteiligten Verbänden lediglich sechs Wochen Zeit für Einwendungen gegeben wurde, muß als unseriös zurückgewiesen werden. Es entsteht der Eindruck, daß die Strahlenschutzverordnung, die als das „Grundgesetz“ im deutschen Strahlenschutzrecht anzusehen ist, unter Ausschluß der Öffentlichkeit und ohne breite öffentliche Diskussion novelliert werden soll.

Inhaltlich bedeutet die vorliegende Novelle in einzelnen Punkten sogar eine Verschlechterung zur bisher gültigen und kritisierten Strahlenschutzverordnung. Die Novelle ist nicht in der Lage, den Schutz und die Gesundheit der Bevölkerung in Zusammenhang mit der Anwendung der Atomenergie, der Verwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen zu gewährleisten. Insbesondere werden neuere Erkenntnisse über die schädigende Wirkung ionisierender Strahlen gerade im Bereich der Niedrigstrahlung nicht berücksichtigt. Längst überfällige Korrekturen, wie die Einbeziehung der natürlichen Radioaktivität, werden nicht vollzogen. Unterschiedliche Strahlenempfindlichkeit besonderer Bevölkerungsgruppen wie Schwangere und Kleinkinder werden nicht berücksichtigt. Zum Teil werden die bisherigen Freigrenzen im Umgang mit radioaktiven Stoffen willkürlich um 35 % heraufgesetzt. Nach wie vor wird für strahlenexponierte Personen kein Anerkennungskriterium für Berufskrankheit etabliert. Die Einführung eines Lebensarbeitszeitgrenzwertes verändert nichts an der Gefährdung der Arbeiter/innen in Atomanlagen und läßt befürchten, daß in Zukunft noch mehr Leiharbeiter/innen in Atomanlagen eingesetzt werden.

Eine klare Definition, daß sich die Strahlenschutzverordnung auf die Wirkung und Folgen jeglicher ionisierender Strahlen bezieht, fehlt. Dadurch wird ein Schlupfloch für willkürliche Interpretationen offen gehalten. Nach Tschernobyl wurde z. B. die Strahlenschutzverordnung in eine nur für den „bewußten“ Umgang mit radioaktiven Stoffen gültige Verordnung uminterpretiert.

Die Einführung des Konzeptes der „effektiven Dosis“ und die Berechnung der zulässigen Strahlendosis nach bestimmten Wichtungsfaktoren auf der Basis eines Mortalitätsrisikos läßt alle tatsächlichen Erkrankungen außer acht. Damit steht die Novellierung der Strahlenschutzverordnung im krassen Widerspruch zum § 1 Abs. 2 Atomgesetz, der nicht nur Bezug nimmt auf den Schutz des Lebens, sondern auch der Gesundheit.

6. Die Grundlagen heutiger Strahlenschutzpolitik stehen auf dem Kopf. Strahlen„schutz“politik, die sich in bundesdeutschen Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen, aber auch im internationalen Recht niederschlägt, hat bis zum heutigen Tage nie den wirklichen Gesundheitsschutz der Bevölkerung, sondern stets den Bestandsschutz der Atomenergienutzung zum Ziel. Weder eine sogenannte Vorsorgepolitik, noch verwaltungstechnische, organisatorische und medizinische Anstrengungen können Gesundheitsschäden verhindern. Solange Atomanlagen betrieben und gefördert werden, kann es keine Schutzpolitik geben. Grenzwerte, 30 mrem-Konzept oder Minimierungsgebot sollen zwar das Interesse am vorbeugenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung suggerieren, tatsächlich orientieren sie sich jedoch an den Bedürfnissen der Atomtechnik, indem mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse der zumutbare Aufwand für die Begrenzung der Strahlenbelastung errechnet wird.

Strahlenschutz und Atomenergienutzung sind sich gegenseitig ausschließende Interessen. Strahlenschutzpolitik, die diesen Namen verdient, hat sich ausschließlich am Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu orientieren und grundsätzlich anzuerkennen, daß ionisierende Strahlen zu einer Gesundheitsschädigung führen. Aus diesem Grunde hat sie jegliche zusätzliche Belastung der Bevölkerung durch künstliche Strahlenquellen allein an gesundheitlichen Vor- und Nachteilen für die Betroffenen zu messen. Nur diese Abwägung ist zulässig für Verbot oder Genehmigung von künstlichen Strahlenquellen. Politik, die dieser Tatsache Rechnung trägt, kann weder den Weiterbetrieb von Atomanlagen dulden und fördern noch politisch legitimieren.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. bis zur Verwirklichung der Stilllegung aller Atomanlagen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in anderen Ländern weiterhin Atomanlagen betrieben werden, zumindest folgende Maßnahmen zur Minderung der Gesundheits- und Umweltgefährdung zu treffen:
 - a) die Ergebnisse neuester japanisch/amerikanischer Studien, nach denen die bisherigen Berechnungsgrundlagen über die Gefährdung durch radioaktive Strahlen als falsch bezeichnet werden müssen und das Gefährdungspotential weit höher als bisher angenommen werden muß, unverzüglich in der Strahlen„schutz“politik wirksam werden zu lassen;
 - b) auf der Grundlage dieser Ergebnisse insbesondere die Grenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen drastisch zu senken und den Einsatz von Zeitarbeitern in Atomanlagen grundsätzlich zu verbieten;
 - c) unter der Maßgabe, daß international die Gefährdung durch Niedrigstrahlung diskutiert wird und neuere Untersuchungen zu einer erheblich höheren Risikobewertung der Niedrigstrahlung gelangen,
unter der Maßgabe, daß international jede Strahlenbelastung als gesundheitsschädigend beurteilt wird,
unter der Maßgabe, daß Grenzwerte für radioaktive Belastung statistisch festgelegte Schwellen sind, die Gefährdungen durch radioaktive Belastungen unterhalb dieser Schwellenwerte nicht ausschließen,
in einer öffentlichen Anhörung mit von der Atomenergie unabhängigen Experten ihre Politik der Grenzwertfestlegung und Dosisleistungsberechnungen zu erörtern und zu vertreten;
2. die Strahlenschutzkommission und die Reaktorsicherheitskommission, die als Gremien zur Förderung der Atomenergienutzung angesehen werden müssen, aufzulösen und durch ein neues Gremium zu ersetzen, dessen Aufgabe darin besteht, den Ausstieg aus der Atomenergie zu fördern

und voran zu treiben. Die Mitglieder/innen dieser Kommission müssen von der Atomenergie unabhängig sein und den vorhandenen kritischen Sachverstand repräsentieren. Dabei müssen die Interessen von Arbeitnehmern, Bevölkerung, Patienten und Natur auch personell repräsentiert sein;

3. den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom April 1988 wegen Unzulänglichkeit und Nichtbeachtung wesentlicher Gesundheitskriterien zurückzuziehen und erst nach Berücksichtigung und breiter öffentlicher Erörterung eingewendeter Kritikpunkte einen neuen Entwurf vorzulegen, der in der Lage ist, dem Gesundheitsschutz effektiv Rechnung zu tragen.

Bonn, den 26. August 1988

Frau Wollny

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

